

# Bundesgesetzblatt <sup>2037</sup>

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1985

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung ..... 901-1-21	2038
25. 10. 85	Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV) ..... neu: 792-1-4	2040
31. 10. 85	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (28.ÄndVFO) ..... 9026-1	2046
31. 10. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 2) 7133-3-2-5	2055

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34 und Nr. 35 .....	2058
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2060
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2060

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung**

**Vom 24. Oktober 1985**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Auslandspostgebührenordnung**

Die Anlage 1 zur Auslandspostgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1070), geändert durch Verordnung vom 23. März 1983 (BGBl. I S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Standardsendung			
aa) nach Andorra, Belgien, Dänemark (einschl. Färöer und Grönland), Frankreich (einschl. überseeische Départements Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt	-	80	Für Briefe bis 20 g nach den unter lfd. Nr. 1 b) genannten Ländern beträgt die Gebühr 1,30 DM, wenn die Maße für Standardsendungen nicht eingehalten sind.
bb) nach Griechenland und Großbritannien (einschl. Nordirland, Kanalinseln und Insel Man)	1	-	
cc) nach Finnland, Griechenland, Großbritannien (einschl. Nordirland, Kanalinseln und Insel Man), Island, Jugoslawien, Malta, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Zypern	-	80	
			Die Gebührenfestsetzung zu lfd. Nr. 1 b) cc) und die obenstehende Bemerkung, soweit sie sich auf lfd. Nr. 1 b) cc) bezieht, werden erst dann angewendet, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist."

2. Lfd. Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Postkarte			
aa) nach Andorra, Belgien, Dänemark (einschl. Färöer und Grönland), Frankreich (einschl. überseeische Départements Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt	-	60	Die Gebührenfestsetzung zu lfd. Nr. 2 b) bb) wird erst dann angewendet, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist."
bb) nach Finnland, Griechenland, Großbritannien (einschl. Nordirland, Kanalinseln und Insel Man), Island, Jugoslawien, Malta, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Zypern	-	60	

3. Lfd. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7	Päckchen			
		bis 100 g	1	20
	über 100 g bis 250 g		1	70
	über 250 g bis 500 g		2	80
	über 500 g bis 1 000 g		4	80
	über 1 000 g bis 2 000 g		7	80

4. In lfd. Nummer 26 wird der Betrag „1,30“ durch den Betrag „2,20“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung  
über den Schutz von Wild  
(Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV)**

**Vom 25. Oktober 1985**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen 1 und 4 genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen.

(2) Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfaßt lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.

§ 2

**Verbote**

(1) Es ist verboten, Tiere der in Anlage 1 genannten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden,
2. abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie
3. für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, an denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde. Diese Tiere dürfen jedoch nicht an Dritte gegen Entgelt abgegeben oder zu diesem Zweck befördert, gehalten oder angeboten werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind

1. Tiere der in Anlage 2 genannten Arten,
2. Tiere der in Anlage 3 genannten Arten, soweit die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen sowie
3. in der Natur aufgefundene tote Tiere, soweit sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet werden.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere, die

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes erworben worden sind,
2. in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind. Für Tiere der in Anlage 1 genannten Arten, die auf Grund einer lediglich zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat zulässigen Einfuhr in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind, gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel und Stockente, die im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere erforderlich ist. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 sowie von den Verboten des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 zulassen, soweit dies

1. für Zwecke der Forschung oder Lehre,
2. zur Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder
3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren in geringen Mengen

erforderlich ist und Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

§ 3

**Halten von Greifen und Falken**

(1) Die Haltung von Greifen oder Falken der in Anlage 4 genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.

(2) Wer Greife oder Falken hält,

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten,
3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen und

4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
- a) spätestens bis zum 1. Juni 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und

- b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Für die nach Absatz 2 Nr. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben werden. Diese kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können, und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 3 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und
3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(5) Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

## § 4

### Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten

#### (1) Wer gewerbsmäßig

1. tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere präpariert oder
2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,

hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 6 zu führen. Werden Tiere nach Nummer 2 im Einzelhandel abgegeben, brauchen Name und Anschrift des Empfängers sowie der Abgangstag nur bei den Tieren angegeben zu werden, deren Verkaufspreis über 250 Deutsche Mark beträgt.

(2) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(3) Die Bücher mit den Belegen sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

(5) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Teile von Tieren sind zu kennzeichnen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist.

## § 5

### Rechtmäßiger Besitz, Nachweispflicht

Wer Tiere der in Anlage 5 genannten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber der zuständigen Behörde auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder glaubhaft macht, daß er oder ein Dritter die Tiere bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Besitz hatte. Für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat gilt dies nur, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nach § 2 Abs. 2 bis 5 nicht besteht.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 dort bezeichnete Tiere in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, sie be- oder verarbeitet oder sonst verwendet, in den Verkehr bringt oder befördert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 dort bezeichnete Tiere an Dritte gegen Entgelt abgibt oder zu diesem Zweck befördert, hält oder anbietet,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Greife oder Falken hält,
4. einer Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 über die Haltung oder Kennzeichnung von Greifen oder Falken, über Anzeigepflichten oder über die Pflicht zur Rückgabe eines freigewordenen Kennzeichens zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren zuwiderhandelt.

## § 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

## § 8

**Inkrafttreten**

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und Abs. 3, § 4 sowie § 6, soweit er sich auf die genannten Vorschriften bezieht, treten am 1. April 1986 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

**Baden-Württemberg**

1. die Verordnung zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 223),
2. die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 2. Januar 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 9), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144),
3. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit Wild vom 13. Februar 1951 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 29),

4. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit erlegtem Wild vom 17. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 68), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144),

**Hessen**

5. die Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – Teil I – S. 267), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – Teil I – S. 346),

**Niedersachsen**

6. die Artikel 41, 42 und 43 des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281),

**Nordrhein-Westfalen**

7. die §§ 42 bis 44, 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 261),

**Saarland**

8. der § 46 Abs. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1982 (Amtsblatt des Saarlandes S. 309),
9. der § 32 der Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Saarland vom 5. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 216).

Bonn, den 25. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 1)

**1. Haarwild**

Steinwild (*Capra ibex* L.),  
Schneehase (*Lepus timidus* L.),  
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),  
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

**2. Federwild**

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),  
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),  
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),  
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),  
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),  
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),  
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),  
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),  
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),  
Hohltaube (*Columba oenas* L.),  
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),  
Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),  
Türkentaube (*Streptopelia decaocto* FRIVALDSKY),  
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMELIN),  
Graugans (*Anser anser* L.),  
Bläßgans (*Anser albifrons* SCOPOLI),  
Saatgans (*Anser fabalis* LATHAM),  
Kurzschnebelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),  
Ringelgans (*Branta bernicla* L.),  
Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),  
Kanadagans (*Branta canadensis* L.),  
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),  
Löffelente (*Anas clypeata* L.),  
Schnatterente (*Anas strepera* L.),  
Pfeifente (*Anas penelope* L.),  
Krickente (*Anas crecca* L.),  
Spießente (*Anas acuta* L.),  
Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),  
Bergente (*Aythya marila* L.),  
Reiherente (*Aythya fuligula* L.),  
Tafelente (*Aythya ferina* L.),  
Schellente (*Bucephala clangula* L.),  
Brandente (*Tadorna tadorna* L.),  
Eisente (*Clangula hyemalis* L.),  
Samtente (*Melanitta fusca* L.),  
Trauerente (*Melanitta nigra* L.),  
Eiderente (*Somateria mollissima* L.),  
Mittelsäger (*Mergus serrator* L.),  
Gänsesäger (*Mergus merganser* L.),  
Zwergsäger (*Mergus albellus* L.),  
Waldschnepe (*Scolopax rusticola* L.),  
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),  
Mantelmöwe (*Larus marinus* L.),  
Heringsmöwe (*Larus fuscus* L.),  
Silbermöwe (*Larus argentatus* PONTOPPIDAN),

Sturmmöwe (*Larus canus* L.),  
Lachmöwe (*Larus ridibundus* L.),  
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK),  
Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),  
Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.),  
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),  
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),  
Kolkrahe (*Corvus corax* L.).

**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),  
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),  
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),  
Graugans (*Anser anser* L.),  
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),  
Pfeifente (*Anas penelope* L.),  
Krickente (*Anas crecca* L.),  
Spießente (*Anas acuta* L.),  
Tafelente (*Aythya ferina* L.),  
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.).

**Anlage 3**

(zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2)

Bläßgans (*Anser albifrons* SCOPOLI),  
Reiherente (*Aythya fuligula* L.),  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.).

**Anlage 4**

(zu § 3 Abs. 1)

Fischadler (*Pandion haliaeetus* L.),  
Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.),  
Schwarzmilan (*Milvus migrans* BODDAERT),  
Rotmilan (*Milvus milvus* L.),  
Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.),  
Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.),  
Kornweihe (*Circus cyaneus* L.),  
Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.),  
Sperber (*Accipiter nisus* L.),  
Habicht (*Accipiter gentilis* L.),  
Mäusebussard (*Buteo buteo* L.),  
Rauhfußbussard (*Buteo lagopus* BRUENNICH),  
Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.),  
Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.),  
Rotfußfalke (*Falco vespertinus* L.),  
Merlin (*Falco columbarius* L.),  
Baumfalke (*Falco subbuteo* L.),  
Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL).



**Anlage 5**

(zu § 4 Abs. 1, § 5)

**1. Haarwild**

Steinwild (*Capra ibex* L.),  
 Schneehase (*Lepus timidus* L.),  
 Murmeltier (*Marmota marmota* L.),  
 Seehund (*Phoca vitulina* L.);

**2. Federwild**

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),  
 Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),  
 Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),  
 Rackelwild (*Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus*),  
 Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),  
 Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),  
 Hohltaube (*Columba oenas* L.),  
 Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),  
 Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),  
 Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),  
 Löffelente (*Anas clypeata* L.),  
 Schnatterente (*Anas strepera* L.),  
 Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),  
 Schellente (*Bucephala clangula* L.),  
 Brandente (*Tadorna tadorna* L.),  
 Eisente (*Clangula hyemalis* L.),  
 Eiderente (*Somateria mollissima* L.),  
 Mittelsäger (*Mergus serrator* L.),  
 Gänsesäger (*Mergus merganser* L.),  
 Zwergsäger (*Mergus albellus* L.),  
 Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK),  
 Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),  
 Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.),  
 Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),  
 Graureiher (*Ardea cinerea* L.),  
 Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

**Anlage 6**

(zu § 4 Abs. 1)

**Aufnahme- und Auslieferungsbuch**

Lfd. Nr.	Ein-gangs-tag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Sache nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der zum Erwerb berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangs-tag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges

**Achtundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Fernmeldeordnung  
(28.ÄndVFO)**

**Vom 31. Oktober 1985**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 49 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die örtlichen Breitbandnetze bestehen aus den zentralen Einrichtungen, den Breitbandleitungsnetzen, den Breitbandanschlüssen sowie den privaten Breitbandanlagen. Auf Antrag können unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für private Breitbandanlagen auch private Rundfunk-Empfangsantennenanlagen an Breitbandanschlüsse angeschlossen werden. Die örtlichen Breitbandnetze können untereinander und mit anderen technischen Einrichtungen verbunden werden.

(3) Der Breitbandanschluß besteht aus der Anschlußstelle für die private Breitbandanlage und der Anschlußleitung zwischen der Anschlußstelle und der letzten Abzweigung des Breitbandleitungsnetzes. Der Breitbandanschluß, an den eine private Rundfunk-Empfangsantennenanlage angeschlossen ist, besteht aus der Anschlußstelle für die Antennenanlage und der Anschlußleitung.

(4) Breitbandanschlüsse werden nach dieser Verordnung überlassen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(5) Zur Versorgung aller Wohneinheiten eines Grundstücks wird, soweit in Satz 6 nichts anderes bestimmt ist, nur ein Breitbandanschluß überlassen, an den unmittelbar eine private Breitbandanlage angeschlossen werden kann. Dies gilt auch für einen Breitbandanschluß, der für die Versorgung der Wohneinheiten auf mehreren Grundstücken beantragt worden ist, wenn diese Versorgung durch eine private Breitbandanlage gewährleistet ist. Der Inhaber des Breitbandanschlusses ist im Falle des Satzes 1 und des Satzes 2 verpflichtet, allen Wohnungsinhabern die Benutzung der privaten Breitbandanlage oder von Teilen davon gegen einen angemessenen Kostenausgleich zu ermöglichen; auf diese Verpflichtung wird vor der Überlassung des Breitbandanschlusses hingewiesen. Die Benutzung der privaten Breitbandanlage kann vom Inhaber des Breitbandanschlusses davon abhängig gemacht werden, daß hinzukommende Wohnungsinhaber mit ihm eine Teilnehmergeinschaft bilden oder, wenn eine Teilnehmergeinschaft bereits besteht, diese erweitert wird. Die Deutsche Bundespost bietet die über terrestrische Sender übertragenen, am Ort empfangbaren Rundfunkprogramme (Grundleistung) und die besonders herangeführten Rundfunkprogramme (Teilleistung) zusammen als Regelleistung an; je nach den rundfunkrechtlichen Voraussetzungen werden jedoch auf Antrag Regelleistung und Grundleistung an zwei Anschlußstellen getrennt voneinander übermittelt. In diesen Fällen gilt jede der beiden Anschlußstellen als ein Breitbandanschluß. Der Inhaber des Breitbandanschlusses hat der Deutschen Bundespost die für die Gebührenberechnung maßgebende Anzahl der Wohneinheiten sowie deren etwaige Änderung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die private Breitbandanlage dient der Anschließung der Endgeräte an den Breitbandanschluß und besteht aus den privaten Leitungen mit oder ohne aktive Bauelemente und den Anschlußstellen für die Endgeräte beim Benutzer (Breitbandsteckdosen). Die Genehmigungspflicht nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleibt für Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, die an einen Breitbandanschluß angeschlossen sind, unberührt. Die Deutsche Bundespost behält sich vor, Art und Umfang der Nutzung der an den Breitbandanschluß angeschlossenen privaten Breitbandanlage zur ordnungsgemäßen Gebührenerhebung zu überprüfen.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7, 8 und 9.

2. In § 58 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 25 Abs. 1 a bis 1 c (Mindestwartungsdauer) folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 49 a (Örtliche Breitbandnetze)

Ist ein Breitbandanschluß nach § 49 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung überlassen worden, hat dessen Inhaber auf Wunsch, soweit zumutbar, die Benutzung seiner privaten Breitbandanlage oder von Teilen davon jedem Wohnungsinhaber auf demselben Grundstück zu ermöglichen, wenn alle sich daraus ergebenden Kosten von diesem übernommen werden. § 49 a Abs. 5 Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Änderung der Fernmeldegebührevorschriften**

Die Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), werden wie folgt geändert:

1. Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 8.6 (Bildschirmtextdienst) werden wie folgt geändert:
  - a) Übergangsvorschrift 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Übergangsvorschriften 2 bis 4 werden Übergangsvorschriften 1 bis 3; in diesen Übergangsvorschriften werden jeweils die Worte „zum 31. Dezember 1985“ durch die Worte „zum 30. Juni 1986“ und die Worte „vom 1. Januar 1986 bis zum 30. Juni 1986“ durch die Worte „vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987“ ersetzt.
  - c) In der neuen Übergangsvorschrift 2 werden die Worte „soweit in Übergangsvorschrift 4 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit in Übergangsvorschrift 3 nichts anderes bestimmt ist“ ersetzt.
2. In Abschnitt ,10.1. Fernsprechstromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite)‘ wird nach Nummer 4 folgende Vorschrift ,Zu Nr. 1 bis 4‘ eingefügt:

**„Zu Nr. 1 bis 4**

Für Fernsprechstromwege zur Bildübertragung der Nachrichtenagenturen werden für die Berechnung der Stromweggebühren neben der gebührenpflichtigen Stromweglänge nach Nr. 1 bis 4 nur 70 vom Hundert der jeweiligen Gebührensätze und als Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt; das gilt jedoch nur, soweit diese Fernsprechstromwege ausschließlich für die Übermittlung von Bildern für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden benutzt werden.“

3. Der Abschnitt ,12 a. Örtliche Breitbandnetze‘ wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>„12 a. Örtliche Breitbandnetze</b> (§ 49 a der Fernmeldeordnung)</p> <p><b>12 a. 1. Grundgebühren für Breitbandanschlüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hinweis</b></p> <p>Die auf eine Wohneinheit entfallende monatliche Gebühr errechnet sich aus der jeweiligen Summe der Einzelbeträge nach Nr. 1 bis 7 oder 8 bis 14 zuzüglich der Summe der jeweiligen Einzelbeträge nach Nr. 22 bis 28, dividiert durch die der Berechnung zugrunde gelegten Anzahl der Wohneinheiten. Diese Rechenvorschrift gilt für angeschlossene und für vorhandene Wohneinheiten (Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 28); sie gilt auch für die Ermittlung der auf eine Wohneinheit entfallenden monatlichen Gebühr nach Nr. 15 bis 21.</p> <p>Monatliche Gebühr für einen Breitbandanschluß,</p> <p>wenn die über terrestrische Sender übertragenen, am Ort empfangbaren und die besonders herangeführten Rundfunkprogramme, von letzteren mindestens zwei deutschsprachige Fernsehprogramme, übermittelt werden (Regelleistung), je Wohneinheit</p>	
1	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	9,-
2	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	8,-
3	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	6,60
4	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	5,40
5	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	4,20
6	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	3,20
7	für jede weitere Wohneinheit .....	2,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>Zu Nr. 1 bis 7</b></p> <p>1. In den Fällen, in denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen für die Regelleistung zusätzlich eine landesspezifische Gebühr oder ein landesspezifisches Entgelt entrichtet werden muß, wird auf Antrag des Inhabers des Breitbandanschlusses anstelle der Regelleistung oder neben der Regelleistung die Grundleistung übermittelt. In diesen Fällen werden für die Übermittlung der Grundleistung Gebühren nach Nr. 8 bis 14 und für die Bereitstellung des dafür erforderlichen posteigenen Filters Gebühren nach Abschnitt 12 a. 3 Nr. 1 erhoben.</p> <p>2. Die Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 28 und die Vorschrift 5 zu Abschnitt 12 a. 2 Nr. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn gemäß Vorschrift 1 anstelle der Regelleistung oder neben der Regelleistung die Übermittlung der Grundleistung beantragt wird.</p> <p>3. Die Gebühren werden erst drei Monate nach der erstmaligen Übermittlung von mindestens zwei deutschsprachigen, besonders herangeführten Fernsehprogrammen in dem örtlichen Breitbandnetz erhoben. Es werden jedoch mindestens Gebühren nach Nr. 8 bis 14 erhoben.</p>	
	<p>Monatliche Gebühr für einen Breitbandanschluß, wenn nur die über terrestrische Sender übertragenen, am Ort empfangbaren Rundfunkprogramme übermittelt werden (Grundleistung), je Wohneinheit</p>	
8	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	6,-
9	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	5,40
10	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	4,40
11	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	3,60
12	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	2,80
13	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	2,20
14	für jede weitere Wohneinheit .....	1,60
	<p>Monatliche Gebühr für einen Breitbandanschluß, wenn auf Antrag nur die besonders herangeführten Rundfunkprogramme, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernsehprogramme, übermittelt werden (Teilleistung), je Wohneinheit</p>	
15	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	6,-
16	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	5,40
17	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	4,40
18	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	3,60
19	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	2,80
20	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	2,20
21	für jede weitere Wohneinheit .....	1,60
	<p><b>Zu Nr. 15 bis 21</b></p> <p>1. Für die Bereitstellung des erforderlichen posteigenen Filters wird die Gebühr nach Abschnitt 12 a. 3 Nr. 1 erhoben.</p> <p>2. Die Gebühren werden erst drei Monate nach der erstmaligen Übermittlung der Teilleistung in dem örtlichen Breitbandnetz erhoben.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 7 oder 8 bis 14, wenn die über direkt empfangbare Satelliten übertragenen Rundfunkprogramme, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernsehprogramme, die nicht in der Regelleistung enthalten sind, übermittelt werden (Zusatzleistung), je Wohneinheit	
22	für die 1. bis 10. Wohneinheit .....	2,40
23	für die 11. bis 20. Wohneinheit .....	2,20
24	für die 21. bis 40. Wohneinheit .....	2,-
25	für die 41. bis 100. Wohneinheit .....	1,60
26	für die 101. bis 200. Wohneinheit .....	1,20
27	für die 201. bis 500. Wohneinheit .....	0,80
28	für jede weitere Wohneinheit .....	0,40
	<b>Zu Nr. 22 bis 28</b>	
	Die Gebühren werden erst sechs Monate nach der erstmaligen Übermittlung der Zusatzleistung in dem örtlichen Breitbandnetz erhoben.	
	<b>Zu Nr. 1 bis 28</b>	
	1. Bei Büroräumen, gewerblich genutzten Räumen und vergleichbaren Räumen, Räumen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben werden je drei Räume, in denen Breitbandsteckdosen installiert sind, als eine Wohneinheit gerechnet. Es werden hierfür jedoch höchstens die Gebühren für 30 Wohneinheiten erhoben.	
	2. Bei Programmanbietern oder -veranstaltern werden je drei Räume, in denen Breitbandsteckdosen installiert sind, als eine Wohneinheit gerechnet, sofern dem Inhaber des Breitbandanschlusses auf den von diesem Breitbandanschluß versorgten Grundstücken ein Stromweg nach Abschnitt 10.4.1 überlassen wurde. Es werden hierfür jedoch höchstens die Gebühren für sechs Wohneinheiten erhoben.	
	3. Bei Schulen, Universitäten, Heimen, Krankenhäusern, Sanatorien und vergleichbaren Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere, gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, werden je fünf Räume, in denen Breitbandsteckdosen installiert sind, als eine Wohneinheit gerechnet. Es werden hierfür jedoch höchstens die Gebühren für 30 Wohneinheiten erhoben.	
	4. Auf Ausstellungen, die nicht auf einem Messegelände stattfinden, Jahrmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen werden je 20 Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet.	
	5. Auf einem abgeschlossenen Messegelände werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume ohne Berücksichtigung der Anzahl der installierten Breitbandsteckdosen stets als sechs Wohneinheiten gerechnet.	
	6. Die nach den Vorschriften 1 bis 4 ermittelte Anzahl der Wohneinheiten wird jeweils auf volle Wohneinheiten abgerundet; es wird jedoch mindestens die Gebühr für jeweils eine Wohneinheit erhoben.	
	7. Die nach Vorschrift 1 bis 6 ermittelten Wohneinheiten werden den an derselben privaten Breitbandanlage angeschlossenen, überwiegend Wohnzwecken dienenden Wohneinheiten hinzugerechnet.	
	8. Auf Antrag des Inhabers des Breitbandanschlusses werden nur 75 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 1 bis 28	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>erhoben, wenn anstelle der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten die der vorhandenen Wohneinheiten der Berechnung der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt wird. Es werden jedoch mindestens die vollen Gebühren für fünf Wohneinheiten erhoben. Die Vorschriften 1 bis 7 sind anzuwenden. Anstelle der vorhandenen werden die angeschlossenen Wohneinheiten der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt, wenn der Inhaber des Breitbandanschlusses dies beantragt. In diesen Fällen wird ab dem auf den Antragseingang folgenden Kalendermonat die monatliche Gebühr in voller Höhe erhoben. Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a 2. Nr. 7 ist anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn nach § 49 a Abs. 5 Satz 5 und 6 der Fernmeldeordnung zwei Breitbandanschlüsse überlassen werden oder wenn nach Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 7 anstelle der Regelleistung die Grundleistung beantragt wird.</p> <p>9. Auf Antrag des Inhabers des Breitbandanschlusses wird anstelle der Gebühren nach Nr. 1 bis 28 eine Vorausgebühr erhoben. Diese beträgt für den Zeitraum von 12 Monaten das 11fache, für den Zeitraum von 60 Monaten das 50fache und für den Zeitraum von 120 Monaten das 80fache der Gebühren nach Nr. 1 bis 28. Die Vorausgebühr wird für den einmal gewählten Zeitraum weiter erhoben, wenn nicht acht Wochen vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes die Umstellung der Zahlungsweise beantragt wird. Werden innerhalb eines Zeitraumes, für den eine Vorausgebühr entrichtet worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzliche Wohneinheiten über die private Breitbandanlage an den Breitbandanschluß angeschaltet oder</li> <li>- dem Inhaber des Breitbandanschlusses eine neue Leistung zur Verfügung gestellt oder</li> <li>- bei Wahl der Vorausgebühr für 60 oder 120 Monate die monatlichen Gebühren durch eine Rechtsverordnung geändert,</li> </ul> <p>kann auf Antrag des Inhabers des Breitbandanschlusses die sich ergebende Gebührendifferenz für einen weiteren Zeitraum nach Satz 2 als Vorausgebühr entrichtet werden. In allen anderen Fällen ist die jeweilige Gebühr als monatliche Gebühr zu entrichten. Die Vorausgebühr kann gemeinsam mit der Erhebung der Gebühren nach Vorschrift 8 beantragt werden.</p> <p>10. Für die Gebühren nach Nr. 1 bis 28 beginnt die Gebührenpflicht an dem Tag der Übergabe des Breitbandanschlusses. Ist zum Zeitpunkt der Bereitstellung des betriebsfähigen Breitbandanschlusses die private Breitbandanlage noch nicht fertiggestellt, verschiebt sich der Beginn der Gebührenpflicht auf den Tag der Fertigstellung und Anschließung an den Breitbandanschluß, spätestens jedoch auf den Tag nach Ablauf von drei Monaten nach der Bereitstellung des betriebsfähigen Breitbandanschlusses.</p> <p>11. Wird ein Breitbandanschluß, für den eine Vorausgebühr nach Vorschrift 9 entrichtet worden ist, vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes gekündigt oder werden Wohneinheiten abgeschaltet oder die monatlichen Gebühren gesenkt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der für 12 Monate gezahlten Vorausgebühr ein Zwölftel,</li> <li>- bei der für 60 Monate gezahlten Vorausgebühr ein Sechzigstel und</li> <li>- bei der für 120 Monate gezahlten Vorausgebühr ein Hundertzwanzigstel</li> </ul> <p>der hierfür entrichteten Vorausgebühr erstattet.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p><b>12 a. 2. Anschließungs-, Änderungs- und Übernahmegebühren für Breitbandanschlüsse</b></p>		
<p><b>Hinweis</b></p>		
<p>Die in dem Hinweis zu Abschnitt 12 a.1 enthaltene Regelung ist auf die Berechnung der Anschließungsgebühren sinngemäß anzuwenden.</p>		
<p><b>Anschließungsgebühren</b></p>		
<p>Anschließung eines Breitbandanschlusses zur Übermittlung von Rundfunkprogrammen, je Wohneinheit</p>		
1	für die 1. Wohneinheit .....	675,-
2	für die 2. bis 4. Wohneinheit .....	450,-
3	für die 5. Wohneinheit .....	400,-
4	für die 6. bis 10. Wohneinheit .....	350,-
5	für die 11. bis 100. Wohneinheit .....	25,-
6	für jede weitere Wohneinheit .....	10,-
<p><b>Zu Nr. 1 bis 6</b></p>		
<p>1. Die Vorschriften 1 bis 7 und 10 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 sind sinngemäß anzuwenden.</p>		
<p>2. Werden an eine private Breitbandanlage eine oder mehrere Wohneinheiten zusätzlich angeschaltet, für die noch keine Anschließungsgebühren erhoben worden sind, werden mit der Anschaltung der zusätzlichen Wohneinheiten die jeweiligen Gebühren nach Nr. 2 bis 6 erhoben.</p>		
<p>3. Auf Antrag des Inhabers des Breitbandanschlusses werden anstelle der Gebühren nach Nr. 1 bis 6 für den Zeitraum von 48 Monaten eine monatliche Rate in Höhe von einem Vierzigstel und für den Zeitraum von 96 Monaten eine monatliche Rate in Höhe von einem Siebzigstel der Gebühren nach Nr. 1 bis 6 erhoben.</p>		
<p>4. Die Ratenzahlung nach Vorschrift 3 kann in Verbindung mit der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift 5 beantragt werden.</p>		
<p>5. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 6 werden nur zu 70 vom Hundert erhoben, wenn anstelle der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten die der vorhandenen Wohneinheiten der Berechnung der Anschließungsgebühren zugrunde gelegt wird. Es werden jedoch mindestens die vollen Gebühren für fünf Wohneinheiten erhoben. Die Vorschriften 1 bis 7 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 sind anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 werden nicht angewendet, wenn nach § 49 a Abs. 5 Satz 5 und 6 der Fernmeldeordnung zwei Breitbandanschlüsse überlassen werden oder wenn nach Vorschrift 2 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 anstelle der Regelleistung die Grundleistung beantragt wird; dies gilt auch, wenn der Inhaber des Breitbandanschlusses innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Anschließung der Wohneinheiten zwei Breitbandanschlüsse nach § 49 a Abs. 5 Satz 5 und 6 der Fernmeldeordnung beantragt oder wenn nach Vorschrift 2 zu Abschnitt 12 a. Nr. 1 bis 7 anstelle der Regelleistung die Grundleistung beantragt wird. In diesen Fällen wird für die Summe der zum Zeitpunkt der beantragten Änderung an die beiden Breitbandanschlüsse angeschlossenen Wohneinheiten eine Anschließungsgebühr ermittelt und um die bereits entrichtete Anschließungsgebühr vermindert. Die resultierende Differenz wird von dem Inhaber des hinzukommenden Breitbandanschlusses nacherhoben. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>6. Wird ein Breitbandanschluß, für den monatliche Raten nach Vorschrift 3 erhoben werden, vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat bei der monatlichen Gebühr für 48 Monate ein Achtundvierzigstel und bei der monatlichen Gebühr für 96 Monate ein Sechsendneunzigstel der Gebühren nach Nr. 1 bis 6 in einer Summe erhoben.</p> <p>7. Werden nach § 49 a Abs. 5 Satz 5 und 6 der Fernmeldeordnung zwei Breitbandanschlüsse überlassen, wird für die Ermittlung der Anschließungsgebühr die Summe der an den beiden Breitbandanschlüssen angeschlossenen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der so ermittelte Betrag wird im Verhältnis der an den jeweiligen Breitbandanschluß angeschalteten Wohneinheiten aufgeteilt und als Anschließungsgebühr für den jeweiligen Breitbandanschluß erhoben.</p> <p>8. Wird ein Breitbandanschluß gekündigt, so werden bereits entrichtete einmalige Gebühren nicht erstattet. § 49 a Abs. 9 der Fernmeldeordnung ist sinngemäß anzuwenden.</p>	
7	<p><b>Änderungsgebühren</b></p> <p>Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen des Breitbandanschlusses .....</p> <p>1. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich die Grundlage der Gebührenberechnung dadurch ändert, daß nach Vorschrift 8 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 anstelle der vorhandenen die angeschlossenen oder anstelle der angeschlossenen die vorhandenen Wohneinheiten der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.</p> <p>2. Die Gebühr wird bei der zusätzlichen Anschaltung weiterer Wohneinheiten, für die Anschließungsgebühren gemäß Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 6 zu entrichten sind, nicht erhoben.</p> <p>3. Werden an einer privaten Breitbandanlage Wohneinheiten, für die bereits Anschließungsgebühren entrichtet worden sind, an- oder abgeschaltet, so wird die Gebühr nicht erhoben.</p> <p>4. Änderungen, die gleichzeitig mit der Neuanschließung ausgeführt werden, sind gebührenfrei.</p>	65,-
8	<p><b>Übernahmegebühren</b></p> <p>Für die Übernahme eines Breitbandanschlusses .....</p> <p>1. Die Gebühr schließt die Übernahme eines posteigenen Filters nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 oder nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 15 bis 21 ein.</p> <p>2. Bei der Übernahme von Breitbandanschlüssen ist die Vorschrift 2 zu Abschnitt 1.4 Nr. 8 sinngemäß anzuwenden.</p>	65,-
1	<p><b>12 a. 3. Sonstige Gebühren</b></p> <p>Einmalige Gebühr für die Überlassung eines posteigenen Filters .....</p> <p>1. Die Gebühr wird beim Ausbau des posteigenen Filters nicht erstattet.</p> <p>2. Es wird keine Gebühr nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 7 erhoben.</p>	200,-



### Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 12 a gelten folgende Übergangsvorschriften:

#### Abschnitt 12 a.1 (Grundgebühren für Breitbandanschlüsse)

1. Sind für ein örtliches Breitbandnetz oder für Teile davon Investitionsbeiträge geleistet worden und sind deshalb nach Vorschrift 1 und 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung die nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 zu erhebenden monatlichen Gebühren um einen Vomhundertsatz ermäßigt worden, so werden ab 1. Juli 1983 für Breitbandanschlüsse dieser örtlichen Breitbandnetze oder für Breitbandanschlüsse der entsprechenden Teile davon die zu erhebenden monatlichen Gebühren um denselben Vomhundertsatz ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Inbetriebnahme des jeweiligen örtlichen Breitbandnetzes oder des jeweiligen Teiles davon, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 1993.
2. Für Breitbandanschlüsse, die nach § 49 a der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung überlassen worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1987 nur die Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 8 bis 14 oder nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 8 bis 14 und 22 bis 28 erhoben.
3. Für Breitbandanschlüsse, für die gemäß Vorschrift 3 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der monatlichen Gebühren eine Vorausgebühr in Höhe des Achtzigfachen der monatlichen Gebühren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses entrichtet worden ist, werden bis zum Ende des vorgenannten Zeitraumes keine monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 8 bis 14 erhoben. Wird in dem örtlichen Breitbandnetz die Zusatzleistung übermittelt, ist hierfür nur die Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 22 bis 28 zu entrichten; wird in dem örtlichen Breitbandnetz die Teilleistung übermittelt, werden ab dem 1. Januar 1988 die Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7, vermindert um die jeweiligen Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 8 bis 14, erhoben. Werden zusätzliche Wohneinheiten an die private Breitbandanlage angeschaltet, werden für diese Wohneinheiten Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 oder auf Antrag für einen neu gewählten Zeitraum gemäß Satz 2 der Vorschrift 9 zu Abschnitt 12 a.1 die Vorausgebühr erhoben.
4. Aufgrund der Bestimmungen der im Rahmen des Betriebsversuches über die Anschließung von mittleren und größeren Wohnanlagen abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Anschließung einer privaten Breitbandanlage an eine Breitbandanschlußstelle treten an die Stelle dieser Vereinbarung die Bestimmungen der Fernmeldeordnung. Es werden bis zum 31. Dezember 1987 nur Gebühren in Höhe der bisherigen Entgelte erhoben, wenn die Anzahl der Wohneinheiten, die der Berechnung der Entgelte zugrunde lag, unverändert bleibt und die verordnungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 die Höhe der vereinbarten Entgelte übersteigen.
5. In den Fällen, in denen für Breitbandanschlüsse in den Kabelfernsehprojektorgebieten die pilotprojektspezifischen Gebühren die verordnungsgemäßen Gebühren übersteigen, werden auf Antrag die pilotprojektspezifischen Gebühren nur in Höhe der Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 oder nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 und 22 bis 28 erhoben.
6. Spätestens nach Beendigung eines Pilotprojektes (in Berlin nach Ablauf der entgeltfreien Phase) sind für die bisherigen Kabelprojektorbeteiligte die Bestimmungen der Fernmeldeordnung anzuwenden.

#### Abschnitt 12 a.2 (Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse)

1. Auf die Erhebung von Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse ist die Übergangsvorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 sinngemäß anzuwenden. Es werden jedoch mindestens 40 vom Hundert der Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 bis 6 erhoben.
2. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 31. Dezember 1985 bei einer Dienststelle der Deutschen Bundespost gemäß § 11 Abs. 3 der Fernmeldeordnung eingegangen ist und die bis zum 31. Dezember 1987 übergeben werden, werden Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12 a.2 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiter erhoben. Dies gilt, soweit in der Übergangsvorschrift 3 in der ab dem 1. Januar 1986 geltenden Fassung nichts anderes geregelt ist. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1986 eingeht und die bis zum 31. Dezember 1987 übergeben werden, wird anstelle der Gebühr nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 für die erste Wohneinheit eine Anschließungsgebühr in Höhe von 500,- DM erhoben. Satz 1 gilt auch für die Anschaltung zusätzlicher Wohneinheiten, für die noch keine Anschließungsgebühren entrichtet worden sind. Es werden jedoch höchstens die Gebühren nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit Satz 2 erhoben.
3. Für Breitbandanschlüsse, für die nach Vorschrift 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 6 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der einmaligen Anschließungsgebühr die Erhebung monatlicher Gebühren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses in der Höhe eines Achtzigstels der einmaligen Anschließungsgebühr beantragt worden ist und für Breitbandanschlüsse, für die nach der Vorschrift 4 oder 5 zu

Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 oder nach der Übergangsvorschrift 4 zu Abschnitt 12 a.2 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anstelle der einmaligen Anschließungsgebühr die monatliche Gebühr für einen Zeitraum von vier Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses beantragt worden ist, ist diese monatliche Gebühr bis zum Ende des vorgenannten Zeitraumes weiterzuerheben. Werden in diesen Fällen ab dem 1. Januar 1986 zusätzliche Wohneinheiten an die private Breitbandanlage angeschlossen, werden für die zusätzlichen Wohneinheiten die Gebühren nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 2 bis 6 erhoben. Für diese zusätzlichen Wohneinheiten ist die Vorschrift 3 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 bis 6 nicht anzuwenden. Die Vorschrift 6 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 bis 6 ist auf Breitbandanschlüsse, für die Anschließungsgebühren nach Satz 1 erhoben werden, sinngemäß anzuwenden.

4. In den in Übergangsvorschrift 4 zu Abschnitt 12 a.1 bezeichneten Fällen werden keine Anschließungsgebühren erhoben, wenn die Anzahl der Wohneinheiten, die der Berechnung der Entgelte zugrunde lag, nicht erhöht wird.
5. Bestehen über eine Breitbandanschlußstelle mehrere Benutzungsverhältnisse, können gegen eine Anschließungsgebühr von 450,- DM je Wohneinheit weitere Benutzungsverhältnisse begründet werden. In diesen Fällen können die Inhaber der privaten Breitbandanlage die Anschließung weiterer Wohneinheiten davon abhängig machen, daß der jeweilige Wohnungsinhaber die mit der Anschließung verbundenen Kosten übernimmt.
6. Hat die Deutsche Bundespost an der Breitbandanschlußstelle einen posteigenen Breitbandverteiler errichtet, kann bis zum 31. Dezember 1986 die je nach der Bauart des posteigenen Breitbandverteilers maximal mögliche Anzahl von Benutzungsverhältnissen zu einer Anschließungsgebühr von 550,- DM neu begründet werden. Sollen diese Benutzungsverhältnisse ab dem 1. Januar 1987 weiter bestehen, so ist der Breitbandverteiler von den daran angeschlossenen Inhabern der Breitbandanschlüsse in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Auswechslung des posteigenen Breitbandverteilers durch den Inhaber des Breitbandanschlusses gegen einen privaten Breitbandverteiler ist jederzeit vor dem 1. Januar 1987 möglich. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zur Neubegründung weiterer Benutzungsverhältnisse die Erweiterung des posteigenen Breitbandverteilers erforderlich wäre. Satz 2 der Übergangsvorschrift 5 ist anzuwenden.
7. Auf Breitbandanschlüsse im Zusammenhang mit Kabelfernsehpilotprojektgebieten sind folgende Regelungen anzuwenden:
  - a) In den Fällen, in denen für Breitbandanschlüsse in den Kabelfernsehpilotprojektgebieten die pilotprojektspezifischen Gebühren die ordnungsgemäßen Gebühren übersteigen, werden auf Antrag die pilotprojektspezifischen Gebühren nur in Höhe der Gebühren nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 bis 6 erhoben.
  - b) Die Übergangsvorschrift 6 zu Abschnitt 12 a.1 ist anzuwenden.
  - c) Auf Breitbandanschlüsse der Pilotprojektgebiete, für die anstelle der einmaligen Anschließungsgebühr die Zahlung einer monatlichen Gebühr beantragt wurde, ist nach Beendigung des Pilotprojektes Übergangsvorschrift 3 sinngemäß anzuwenden.
  - d) Auf Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung unter Pilotprojektbedingungen gestellt wird, die aber nicht vor Beendigung der Pilotprojekte übergeben werden können, sind die Bestimmungen der Fernmeldeordnung anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Schön

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 2)  
Vom 31. Oktober 1985**

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch § 32 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Stundensätze „64“ durch „106“, „55“ durch „88“ und „47“ durch „74“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

„(5) Werden auf Grund eines Antrages in den Räumen der Behörde mindestens 150 Kurzwaffen oder 75 Langwaffen gleichen Typs und Kalibers geprüft, so ermäßigen sich die Gebühren um 10 vom Hundert der Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage und bei mehr als 300 Kurzwaffen oder 150 Langwaffen um 15 vom Hundert.

(6) Werden weniger als 5 Schußwaffen des gleichen Typs und Kalibers geprüft, so erhöhen sich die Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage auf das Doppelte, mindestens jedoch auf 10,— Deutsche Mark pro Waffe.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 oder 2 a des Gesetzes,
2. Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes, soweit der Gebührenschuldner die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand am 1. März 1976 bereits ausgeübt hat,
3. Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.“

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird Nummer 19 wie folgt gefaßt:

<p>„19. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat. Im übrigen gilt für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen § 15 des Verwaltungskostengesetzes.</p>	<p>20,— DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis erhoben worden ist.“</p>
--	--

Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20, Satz 2 dieser Nummer wird gestrichen.

b) Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt II: Feste Gebühren

	DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	65,—
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 WaffG)	65,—
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	150,—

4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne Bedürfnisprüfung (§ 32 Abs. 2 WaffG)	DM 40,—
5. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	26,—
6. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 20,— DM zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 5
7. Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schußwaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schußwaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt	10,—
8. Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	
a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte gemäß Abschnitt II
b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	15,—
9. Eintragung	
a) einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird,	10,—
b) des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte	10,—
10. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)	35,—
11. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)	20,—
12. Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)	80,—
13. Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)	40,—
14. Beschußgebühren (§ 16 WaffG)	
a) Büchsen und Flinten für	
aa) Zentralfeuermunition	5,60
bb) Randfeuermunition	2,20
b) aa) Selbstladepistolen mit verriegeltem Verschluß	3,50
bb) sonstige Selbstladepistolen	2,60
c) Vorderladerwaffen	
aa) Perkussionsgewehre	8,50
bb) Perkussionsrevolver	11,—
cc) Perkussionspistolen	6,50
d) sonstige Pistolen	2,20
e) sonstige Revolver	3,40

f) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	DM
aa) Pistolen (Selbstladepistolen)	2,20
bb) Revolver	2,60
g) Leuchtpistolen	2,60
h) Böller mit einem Lauffinnendurchmesser bis zu 20 mm je Lauf	13,—
i) Einsteckläufe für	
aa) Zentralfeuermunition	7,40
bb) Randfeuermunition	3,—
j) Austauschläufe für Büchsen und Flinten für	
aa) Zentralfeuermunition	5,60
bb) Randfeuermunition	2,20
k) Austauschläufe für Pistolen	3,70
l) Verschußteile von Langwaffen	4,—
m) Verschußteile von Kurzwaffen	
aa) von Pistolen mit verriegeltem Verschuß	2,65
bb) von sonstigen Pistolen	1,65
cc) von Revolvern	2,50
15. Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	7,50
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	15,—
17. Abstempelung der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	7,50
18. Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	7,50
19. Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	7,50
20. Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt I Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	13,—.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1985

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 34, ausgegeben am 24. Oktober 1985**

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	1130
23. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1131
23. 9. 85	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern .....	1133
25. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit .....	1133
25. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs .....	1134
26. 9. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten .....	1134
27. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1136
27. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu .....	1136
27. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1138
27. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen .....	1140
2. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	1142
4. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1142

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 35, ausgegeben am 6. November 1985**

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1146
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1148
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1149
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1151
8. 10. 85	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Kulturabkommens .....	1152
9. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und des Nahrungsmittelhilfeabkommens von 1980 .....	1154
9. 10. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ .....	1155
14. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten .....	1156
16. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls hierzu .....	1157
18. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	1159
22. 10. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Sechzehnten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	1159
23. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	1160
23. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	1160

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
15. 10. 85 Verordnung Nr. 18/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	12 801	(197 19. 10. 85)	1. 11. 85
21. 10. 85 Verordnung Nr. 19/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	13 121	(203 29. 10. 85)	10. 11. 85
23. 10. 85 Verordnung TSF Nr. 7/85 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	13 233	(205 31. 10. 85)	1. 12. 85

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>	
13. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2590/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 mit Einzelheiten über die Beihilfe an Hopfenerzeuger	L 247/11 14. 9. 85
13. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2591/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor	L 247/12 14. 9. 85
13. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2592/85 der Kommission über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1984/85, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	L 247/13 14. 9. 85
19. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2599/85 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 248/5 17. 9. 85
16. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2600/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	L 248/9 17. 9. 85
16. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2601/85 der Kommission mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 248/11 17. 9. 85
16. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2602/85 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 248/12 17. 9. 85
16. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2607/85 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 249/5 18. 9. 85



Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2610/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 249/15	18. 9. 85
17. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2612/85 der Kommission betreffend die Gültigkeitsdauer der in Belgien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 und (EWG) Nr. 978/85 abgeschlossenen Verträge über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 249/18	18. 9. 85
18. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2624/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	L 250/30	19. 9. 85
16. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2632/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	L 251/1	20. 9. 85
16. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2633/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 251/3	20. 9. 85
19. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2651/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2248/85 hinsichtlich der Bescheinigung für die Ausfuhr von bestimmtem Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 251/40	20. 9. 85
20. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2661/85 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 1932/81 über Butter für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 252/13	21. 9. 85
23. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2669/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 253/6	24. 9. 85
24. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission über die Durchführungs Vorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 254/5	25. 9. 85
24. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2678/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2120/85 zur Ermöglichung der Verkürzung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 254/13	25. 9. 85
24. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2679/85 der Kommission zur Änderung des Koeffizienten der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	L 254/14	25. 9. 85
25. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2688/85 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch	L 255/11	26. 9. 85
30. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2752/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	L 259/59	1. 10. 85
2. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2775/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 hinsichtlich des Verzeichnisses der Einlagerungsstellen, die im Besitz von Korinthen der Ernte 1984 sind	L 261/16	3. 10. 85
9. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt bestimmt ist	L 268/14	10. 10. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom
9. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2825/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 268/16	10. 10. 85
11. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2849/85 der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 270/5	12. 10. 85
11. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2850/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 270/6	12. 10. 85
11. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 der Kommission über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird	L 274/22	15. 10. 85
14. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2859/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 274/27	15. 10. 85
15. 10. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2877/85 der Kommission zur 27. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 277/12	17. 10. 85
<b>Andere Vorschriften</b>			
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2384/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 231/1	29. 8. 85
25. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2690/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Röhren, Photozellen, einschließlich Phototransistoren der Tarifstellen 85.21 A und B mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 255/13	26. 9. 85
26. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2703/85 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 256/19	27. 9. 85
26. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2704/85 der Kommission über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 256/20	27. 9. 85
27. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2729/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 259/1	1. 10. 85
27. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2730/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1985/86)	L 259/3	1. 10. 85
27. 9. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2731/85 des Rates zur zeitweiligen und vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifstellen ex 29.04 A III a), ex 39.02 C I a) und ex 39.02 C I b) und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren bezüglich bestimmter monolithischer integrierter Schaltungen der Tarifstelle ex 85.21 D II	L 259/9	1. 10. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2756/85 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1/85 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985	L 259/68	1. 10. 85
30. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2759/85 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 4) mit Ursprung in Brasilien	L 260/5	2. 10. 85
30. 9. 85 Entscheidung Nr. 2760/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 260/7	2. 10. 85
1. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2770/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 261/9	3. 10. 85
1. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2771/85 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 261/12	3. 10. 85
1. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2772/85 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 261/13	3. 10. 85
1. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2773/85 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 261/14	3. 10. 85
1. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2774/85 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 261/15	3. 10. 85
4. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2796/85 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 263/9	5. 10. 85
27. 9. 85 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaft	L 265/1	8. 10. 85
7. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2802/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 991/79 hinsichtlich der Tabellen für die statistischen Grunderhebungen der Rebflächen	L 265/15	8. 10. 85
7. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2803/85 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2374/85 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer der Tarifstelle 29.13 B I b) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden.	L 265/21	8. 10. 85
7. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2812/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen der Herstellerfirma Nakajima All Co Ltd mit Ursprung in Japan	L 266/5	9. 10. 85
7. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden	L 268/11	10. 10. 85
9. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2836/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Teile, der Tarifstelle 85.15 A III b) und C II c) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/17	11. 10. 85
9. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2837/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten, der Tarifnummer 84.53 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/19	11. 10. 85

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
18. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks	L 274/1	15. 10. 85
14. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2860/85 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in Griechenland geltenden Währungsausgleichsbeträge	L 274/28	15. 10. 85
14. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2865/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten elektronischen Waagen mit Ursprung in Japan sowie zur Annahme von Verpflichtungen und Einstellung des Verfahrens betreffend bestimmte Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Japan	L 275/5	16. 10. 85
15. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2868/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 275/17	16. 10. 85
15. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2869/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Belgien	L 275/18	16. 10. 85
15. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2876/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 277/9	17. 10. 85
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 256/47	27. 9. 85
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2188/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 über Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors (ABI. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985)	L 257/55	28. 9. 85
— Berichtigung der Richtlinie 63/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABI. Nr. 121 vom 29. 7. 1964)	L 257/55	28. 9. 85
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2651/85 der Kommission vom 19. September 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2248/85 hinsichtlich der Bescheinigung für die Ausfuhr von bestimmtem Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (ABI. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985)	L 274/35	15. 10. 85